

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1495K – NACHLASS FÜR DIE NICHT-EINLAGERUNG VON BRENNBAREN MATERIALIEN

Voraussetzung für diesen Nachlass ist, dass in den versicherten Gebäuden nur geringe Vorräte an Heu, Stroh oder sonstiger brennbarer Einstreu sowie Erntefrüchte eingelagert werden, und zwar max. 2.000 kg Heu und Stroh (insgesamt) und max. 2.000 kg Erntefrüchte.

Sollten über diesen Grenzwerten Einlagerungen vorgenommen werden, ist dies als Gefahrerhöhung nach Artikel 2 ABS unverzüglich mitzuteilen, worauf die entsprechende Prämie zur Vorschreibung gelangt.

Ein entsprechender Prämienachlass wurde berücksichtigt.